

Rüge Hasseröder Brauerei GmbH und Stiftung Deutsche Sporthilfe, Mahnung Techem GmbH

Beschwerdekammer III – Akte 03/2010

Hasseröder/Techem/Deutsche Sporthilfe – Ratsbeschluss

Die Vorfälle

Zwischen 1997 und 2005 soll der ehemalige Sportchef des MDR Wilfried Mohren insgesamt rund 330.000 EUR von verschiedenen Stellen erhalten haben, für die er als Gegenleistung Platzierungen im Programm der ARD (MDR) veranlasste. Nach einem vollumfänglichen Geständnis am 29.9.2009 vor dem Landgericht Leipzig wurde er dafür u.a. wegen Bestechlichkeit und Vorteilsnahme zu zwei Jahren Haft auf Bewährung und einer Geldstrafe verurteilt. In seinem Geständnis bestätigte er letztlich alle Vorwürfe der Staatsanwaltschaft, die er kurz zuvor noch bestritten hatte und vermittelte einen Einblick in das Verhalten der Hasseröder Brauerei GmbH, der Techem GmbH und der Stiftung Deutsche Sporthilfe in der Sache. Nach Abschluss des Verfahrens vor dem Landgericht Leipzig konnte der DRPR die schon in 2008 eingeleiteten Ratsverfahren gegen die betroffenen Unternehmen und die Stiftung wegen des Verdachts auf Schleichwerbung wieder aufnehmen.

Der Ratsspruch

Der Deutsche Rat für Public Relations rügt die Hasseröder Brauerei GmbH und die Stiftung Deutsche Sporthilfe wegen der Schleichwerbung im Programm der ARD (MDR) in Kooperation mit dem damaligen Sportchef des Senders als Verstoß gegen Artikel 4 und 15 des Code de Lisbonne sowie gegen die DRPR-Richtlinie über Product Placement und Schleichwerbung von 2003 und spricht in der gleichen Angelegenheit eine Mahnung an die Techem GmbH aus.

Berlin, den 20. Oktober 2010

ANSCHRIFT

Marienstraße 24
D-10117 Berlin

TELEFON

(030) 8 04 09 733

TELEFAX

(030) 8 04 09 734

E-MAIL

drpr@dprg.de

INTERNET

<http://www.drpr-online.de>

Die Begründung des Ratspruchs

Die von Wilfried Mohren bestätigten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Leipzig haben ergeben, dass **Hasseröder** zwischen 2000 und 2002 insgesamt 64.000 EUR „für eine ‚positive Platzierung‘“ über den bestehenden Sponsoring-Vertrag mit dem MDR hinaus gezahlt hat (vgl. epd-medien, Nr. 78 vom 3.10.2009, S. 8). Mohren erhielt das Geld, um dafür zu sorgen, dass der Name Hasseröder häufiger in den MDR-Sendungen genannt wurde und „dass Studiogäste das Logo der Biermarke so auf ihrer Kleidung aufgenäht trugen, dass es für die Kameraleute unmöglich war, vorbeizufilmen“ (Der Spiegel, 37/2008, S. 107).

Der Energiedienstleister **Techem** soll den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zufolge zwischen 1997 und 2005 insgesamt rund 83.700 EUR (brutto) an Mohren gezahlt haben, „damit er von der Firma gesponserte Sportler als Studiogäste bevorzugte und das Hallenfußballturnier ‚Techem-Cup‘ ins TV brachte“ (Der Spiegel, 37/2008, S. 107). Vertraglich vereinbarte Moderationen sollen nie zustande gekommen sein. Stattdessen zahlte Techem regelmäßig ein Ausfallhonorar an Mohren, das sich mit der Zeit auf die genannte Summe addierte. (vgl. Süddeutsche Zeitung (SZ) vom 11.9.2009).

Dazu auch der Bericht von epd medien über die Verhandlung vom 29.9.2009 vor dem Landgericht Leipzig: „Alle Zahlungsdetails und Vorgänge seien in der Anklageschrift richtig dargestellt worden, ließ Mohren nun erklären. Überdies sei ihm bei den Geldern von der Firma Techem klar gewesen, dass ein wohlwollendes Klima für die Firma in der Redaktion geschaffen werden sollte“. Mohren erhielt von Techem 7.500 EUR Honorar jährlich, obwohl die vertraglich vereinbarten Moderationen nicht zustande kamen. Dafür sollten von Techem gesponserte Sportler im MDR präsentiert werden.“ (epd medien, Nr. 37 vom 3.10.2009, S. 8)

Die **Stiftung Deutsche Sporthilfe** habe ein ähnliches Ziel verfolgt, so die Erklärung Mohrens weiter (vgl. ebd.). Die Stiftung zahlte von 2003 bis 2005 ein Honorar von insgesamt 45.000 EUR. Laut Anklage hat Mohren im Gegenzug dafür gesorgt, „dass das Logo der Sporthilfe bei Sendungen des

MDR ins rechte Bild gerückt wurde. [...] Mohren soll auch dafür gesorgt haben, dass Veranstaltungen wie die 'Goldene Sportpyramide' oder 'Sportler des Jahres' möglichst prominent im Fernsehen wiedergegeben wurden" (SZ vom 11.9.2009).

Als Organ der freiwilligen Selbstkontrolle der PR-Branche hat der DRPR nur begrenzte Mittel und Möglichkeiten eigene Recherchen anzustellen. Die Ermittlungen einer Staatsanwaltschaft und die in der Sache eindeutigen und eingehend dokumentierten Aussagen aus einem Geständnis vor Gericht betrachtet der Rat als hinreichend solide Grundlagen für seine Meinungsbildung.

Im vorliegenden Fall blieb bei näherer Betrachtung des Verfahrensablaufs vor dem Landgericht Leipzig allerdings eine entscheidende, letztlich aber nicht abschließend zu klärende Frage offen: Hat Mohren das Geständnis vielleicht nur abgelegt, um einer drohenden Gefängnisstrafe zu entgehen?

Noch kurz vor seiner ergänzenden Erklärung, die den Tatbestand der Schleichwerbung aufzeigt, hatte Mohren die Vorwürfe der Staatsanwaltschaft noch stark relativiert. „Die Übertragungen im MDR-Programm hätten aber nie von persönlichen Zahlungen an ihn abgehungen. Nach außen hätten sie allerdings ‚ein Geschmäcke‘ gehabt“ (epd medien, Nr. 78 vom 3.10.2009, S. 8).

Zuvor hatte das Gericht Mohren nach einem gescheiterten Verständigungsversuch mit der Staatsanwaltschaft einseitig ein Strafmaß von zwei Jahren auf Bewährung und ein Bußgeld von 360 Tagessätzen zugesichert, falls Mohren ein „glaubwürdiges Geständnis“ ablege. Der Druck auf Mohren war also groß und er gestand teilweise unter Tränen und ließ die wichtige zusätzliche Erklärung zum Schluss durch seinen Anwalt verlesen.

Aus diesen Umständen heraus hat der DRPR sich entschieden, das Geständnis Mohrens nicht als ausreichende Grundlage für einen Ratspruch zu werten und weitere Recherchen anzustellen.

Der belgische Getränkekonzern **InBev**, der die **Hasseröder Brauerei** ab 2003 übernommen hat, teilte auf Anfrage des DRPR an Hasseröder mit,

man habe „die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft vollumfänglich unterstützt und aktiv zur Sachverhaltsaufklärung beigetragen“. Da die InBev im fraglichen Zeitraum 2000-2002 noch nicht Konzernmutter von Hasseröder war, kann der DRPR eine Schuld oder Mitschuld der InBev nicht erkennen. Die zuständige InBev Germany Holding GmbH, Bremen, zeigte sich erfreulicherweise auch gegenüber dem DRPR sehr auskunftsbereit.

Weiterhin ist positiv zu erwähnen, dass InBev nach eigener Darstellung „ein Verhalten wie im Falle Mohren in höchstem Maße“ verurteilt und „sehr strenge Richtlinien [befolgt], die ein solches Verhalten streng verbieten. Mit der Übernahme [...] wurden die InBev Richtlinien auch für die Gilde Gruppe zwingend, so dass ein solches Verhalten heute nicht mehr denkbar wäre.“ Telefonisch zeigte ein Sprecher der InBev Verständnis dafür, dass das lobenswerte Verhalten der InBev eine Rüge gegen die zum fraglichen Zeitpunkt noch eigenständige Hasseröder Brauerei nicht abwenden kann.

In einer Stellungnahme gegenüber dem DRPR teilt **Techem** mit: „Nach unserem Kenntnisstand hat Herr Mohren im Rahmen seines Geständnisses gerade nicht ausgeführt, dass eine Medienpräsenz von Techem im Zusammenhang mit einer vertraglichen Verbindung zu sehen sei“ und rät zur eingehenden Prüfung des Geständnisses von Mohren.

In einer zweiten schriftlichen Stellungnahme führt Techem an, Mohren hätte vor Gericht behauptet, seine Entscheidungen seien durch den Beratervertrag mit Techem nicht beeinflusst worden. So sei „z. B. der sog. ‚Techem-Cup‘ vom MDR noch ausgestrahlt [worden,] nachdem man sich von Mohren getrennt hatte.“

In einem dritten Schreiben verweist Techem ausschließlich auf die zivilrechtlichen Klagen des MDR gegen den ehemaligen Techem-Chef und das Unternehmen selbst, die abgewiesen bzw. im letzteren Fall vom MDR zurückgezogen worden seien. Techem sieht dies als Beleg für die Unhaltbarkeit des Vorwurfs der Schleichwerbung, welcher den Klagen des MDR zugrunde gelegen hätte.

Der DRPR mahnt Techem, künftig keine geschäftlichen Beziehungen mit Medienvertretern einzugehen, die zugleich Einfluss auf die redaktionelle Berichterstattung über Belange des Unternehmens haben. Techem sollte für die Zukunft sicher stellen, dass eine klare Trennung zwischen geschäftlicher Beziehung und redaktioneller Tätigkeit eingehalten wird.

In einer ersten knappen Stellungnahme der **Deutschen Sporthilfe** gegenüber dem DRPR teilt der Direktor Kommunikation der Sporthilfe mit, dass eine vom Stiftungsamt veranlasste Untersuchung eines Wirtschaftsprüfers „keinerlei Bedenken“ ergeben habe. Außerdem weist er darauf hin, die Tätigkeit Mohrens „als Medienbotschafter der Sporthilfe damals ausdrücklich durch den Intendanten des MDR genehmigt wurde.

Letzteres ist umstritten. In der Anfrage des Stiftungsvorsitzenden aus 2002 an den MDR-Intendanten Reiter war nämlich von einem Beratervertrag und finanziellen Zuwendungen nicht die Rede. Reiter war nach eigenem Bekunden von einem Ehrenamt Mohrens für die Sporthilfe ausgegangen und fühlte sich getäuscht. (vgl. SZ vom 22.7.2005).

Die Deutsche Sporthilfe stellte dem Rat eine Liste zur Verfügung, in der die Leistungen Mohrens für die Sporthilfe verzeichnet sind. Die Liste war nach Auskunft der Stiftung Gegenstand einer Prüfung durch die bereits von dem Kommunikationsdirektor benannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Auftrag des Frankfurter Stiftungsamts.

Der vertrauliche Bericht der Wirtschaftsprüfer hat „im Ergebnis zu keinerlei Beanstandung geführt“, so der heutige Geschäftsführer der Sporthilfe Dr. Illgner in Übereinstimmung mit seinem Kommunikationschef. Die Liste enthält diverse Leistungen und verschiedene Treffen mit Herrn Mohren. Alle Punkte haben nach Illgner dem Ziel der Verbesserung der Selbstdarstellung der Sporthilfe und ihrer Öffentlichkeitsarbeit gedient. Dem entspricht auch ein Eigen-Vermerk des damaligen Sporthilfe-Chefs Grüschow vom 30. Januar 2003. Das Honorar von 45.000 EUR für drei Jahre sei dem zeitlichen Aufwand für Herrn Mohren angemessen gewesen, betont Illgner.

Mohren war demnach in den drei fraglichen Jahren in einer Doppelrolle als PR-Berater für TV-Angelegenheiten der Sporthilfe und als maßgebender Fernsehjournalist (MDR-Sportchef) tätig. Die Problematik dieser Situation liegt auf der Hand und wird bei der Lektüre der Tätigkeitsliste Mohrens deutlich. Das Konstrukt der Zusammenarbeit trieb die Akteure wohl beinahe zwangsläufig in Richtung Schleichwerbung, selbst wenn sie dies nicht intendierten.

Die Liste selbst wurde nach Aussage von Dr. Illgner durch einen Mitarbeiter der Sporthilfe erstellt und kann demnach als eine Art Selbstauskunft gewertet werden. Ob die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tatsächlich den Tatbestand der Schleichwerbung im Auge hatte oder lediglich nach einer plausiblen Darstellung einer Gegenleistung für 45.000 EUR suchte, ist hier nicht zu beantworten. Für Letzteres spricht zumindest, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft andernfalls mehrere konkrete Hinweise auf Schleichwerbung übersehen hätte. Nachstehend dazu die entsprechenden wörtlichen Auszüge aus der Liste:

- „Am 11./12.4.2003 erfolgte am Rande einer NOK-Sitzung in München anlässlich Olympia 2012 ein intensives Gespräch zu[!] Thema ‚Sporthilfe als zukünftiger Garant des Spitzensports‘ für Berichterstattungen etc. im Rahmen der Olympiabewerbung.“
- „Am 18./19.5.2004 erfolgte im Rahmen der ARD-Berichterstattung von Herrn Mohren über die Entscheidung zur Olympiabewerbung von Leipzig ein langes gemeinsames TV-Interview mit Herrn Grünschow und Rosi Mittermeyer [sic!].“
- „Vorbesprechung im Rahmen der ARD-Berichterstattung durch Herrn Mohren zum DFB-Pokal im Mai 2003 und entsprechenden Pausenberichts über die Verleihung der Goldenen Sportpyramide am Vorabend.“
- „Im Mai 2003 erwähnte Herr Mohren als Moderator der ARD die Sporthilfe im Rahmen der Berichterstattung vom Roland Garosse Tennis-Turnier“.

- „Während der Olympischen Spiele im August 2004 in Athen vermittelte Herr Mohren zwei TV-Interviews für Herrn Grüschow für das ARD Morgenmagazin sowie Olympia-Live.“

Zu bedenken ist hier, dass es sich jeweils um Leistungsnachweise für das Honorar von Mohren handelt. Der Rat sieht an dieser Stelle seinen Vorwurf der Schleichwerbung dokumentiert, selbst wenn ansonsten der überwiegende Teil der Tätigkeiten Mohrens für die Sporthilfe gemäß der Auflistung eher beraterischer Natur war. Um ein Beispiel zu nennen: Die Deutsche Sporthilfe hat es zumindest zugelassen, dass der von ihr beauftragte und bezahlte Sportchef des MDR, einer Sendeanstalt der ARD, zwei Interviews mit Herrn Grüschow für das ARD-Morgenmagazin vermittelte.

Das Argument der Deutschen Sporthilfe, dass es sich bei den o. g. Vorgängen um Berichterstattungen handelt, die ohnehin von Seiten des MDR bzw. der ARD gesendet worden wären und zu anderen Zeitpunkten wurden, kann den Vorwurf nach Ansicht des DRPR nicht entkräften, weil dies jeweils Einzelfallentscheidungen der Redaktion sind.

Eine maßgebliche Rolle bei der Kooperation mit Mohren spielte der damalige Vorstand von Techem und ehrenamtliche Vorsitzende der Deutschen Sporthilfe Hans-Ludwig Grüschow. In seiner Rücktrittserklärung vom Vorsitz der Deutschen Sporthilfe im Zusammenhang mit der Affäre Mohren vom 29.07.2005 spricht Grüschow von seinen „Verbindungen“ zu Mohren und davon, dass er unter Einsatz seiner „persönlichen Integrität mit großem Engagement und uneigennützig dafür gearbeitet [habe], dass die erfolgreiche Tätigkeit der Deutschen Sporthilfe die ihr angemessene Aufmerksamkeit in den Medien erhält.“ (dokumentiert in handelsblatt.de vom 29.7.2005).

Allerdings habe er „zu keinem Zeitpunkt auf unzulässige oder gar unrechtmäßige Weise Einfluss auf die Berichterstattung“ (ebd.) nehmen wollen. Dies betont Grüschow nochmals ausdrücklich in einer schriftlichen Erklärung vom 21.1.2010 für die Sporthilfe.

Der DRPR ist der Meinung, dass er dies möglicherweise nicht intendierte, es de facto aber darauf hinaus lief resp. es in der Natur der Kooperation mit Mohren lag (s.o.). In einem Artikel in der Süddeutschen Zeitung vom 22.07.2005 wird Grüschow mit den Worten zitiert: „'Er [Mohren] hat seine Leute zum Thema Sporthilfe hingeführt, hat Athleten dazu befragt. Er hat darauf geachtet, dass das Sporthilfe-Logo im Bild gezeigt wurde.'“ Dass Grüschow dies möglicherweise nicht als unzulässige Schleichwerbung erkannte oder wertete und meinte, sich aus besten Absichten heraus für eine gute Sache einzusetzen, ist für die Beurteilung der Vorgänge durch den DRPR unerheblich.

Dies gilt auch für die Frage, ob Grüschow als Vorsitzender des Vorstands eigenmächtig handelte und seine Vorstandskollegen – wie es die Stiftung glaubwürdig darstellt – über seine Kooperation mit Mohren nicht informierte. Nach der ständigen Spruchpraxis des Rats liegt die Verantwortung regelmäßig bei der jeweiligen Organisation, für angemessene Strukturen und die Kontrolle seiner handelnden Personen – ob ehrenamtlich oder hauptamtlich – zu sorgen.

Ausdrücklich positiv hervorzuheben ist, dass die Deutsche Sporthilfe schon ab 2005 vielfältige strukturelle Veränderungen getroffen hat, um derartige Vorgänge für die Zukunft auszuschließen. Außerdem ist positiv zu erwähnen, dass insbesondere der heutige Geschäftsführer der Sporthilfe Dr. Illgner den PR-Rat glaubhaft davon überzeugen konnte, dass die Sporthilfe als Institution aus den damaligen Vorgängen die richtigen Schlüsse gezogen hat und dafür Sorge tragen wird, dass sich vergleichbare Situationen nicht wieder einstellen.

Gegen folgende Kodizes und Richtlinien der Kommunikationsbranche wurde verstoßen:

Code de Lisbonne

- + Code de Lisbonne, Artikel 4: *Public Relations-Aktivitäten müssen offen durchgeführt werden. Sie müssen leicht als solche erkennbar sein, eine klare Quellenbezeichnung tragen und dürfen Dritte nicht irreführen.*
- + Code de Lisbonne, Artikel 15: *Jeder Versuch, die Öffentlichkeit oder ihre Repräsentanten zu täuschen, ist nicht zulässig. Informationen müssen unentgeltlich und ohne irgendeine verdeckte Belohnung zur Verwendung oder Veröffentlichung bereitgestellt werden.*

DRPR-Richtlinie über Product Placement und Schleichwerbung

- + DRPR-Richtlinie über Product Placement und Schleichwerbung, 1. Verbot der Einflussnahme. 1.7 *Nebenabsprachen, die darauf abzielen, die Rechte und Freiheiten von Redaktion und Regie einzuschränken, sind sittenwidrig. Insbesondere gilt, dass „Werbung oder Werbetreibende das übrige Programm inhaltlich und redaktionell nicht beeinflussen dürfen“ (§ 7 des Staatsvertrags).*
- + DRPR-Richtlinie über Product Placement und Schleichwerbung, 3. Verbot der Schleichwerbung. 3.1 *Schleichwerbung ist nicht zulässig. Schleichwerbung liegt dann vor, wenn für die Darstellung eines Produktes oder einer Dienstleistung in den redaktionellen Teilen der Print- und TV-Medien sowie in den Programmteilen eines Rundfunksenders über eventuelle Herstellungskostenbeiträge hinaus ein Platzierungs-Entgelt gezahlt wird, ohne dass dies für Leser, Hörer oder Zuschauer erkenntlich ist. Placement-Experten in Organisationen und Placement-Agenturen achten daher die Kennzeichnungspflicht für bezahlte werbliche Botschaften.*